

Redaktionelle Entscheidungsanmerkung

Keine abstrakte Nutzungsentschädigung bei zeitweiligem Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines Wohnmobils

Der zeitweilige Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eines reinen Freizeitziwecken dienenden Wohnmobils begründet keinen Anspruch auf abstrakte Nutzungsentschädigung (amtlicher Leitsatz).

BGB §§ 249, 251, 253

BGH, Urt. v. 10.6.2008 – VI ZR 248/07 (OLG Frankfurt)¹

I. Rechtsgebiet, Problemstellung und Examensrelevanz

Das Urteil behandelt einen praxis- wie klausurrelevanten „Dauerbrenner“ des Schadensrechts, nämlich die Frage, ob der dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtete Schädiger für den zeitweiligen Ausfall der Gebrauchsmöglichkeit der beschädigten Sache auch dann nach §§ 249 ff. BGB Ersatz leisten muss, wenn der Geschädigte keine Ersatzsache anmietet. Dies ist deshalb problematisch, weil ein am Vermögensbestand (und nicht am Vermögenseinsatz) orientierter Vergleich der tatsächlichen Vermögenslage des Geschädigten mit derjenigen, wie sie ohne die Beschädigung gegeben wäre (sog. Differenzmethode der Schadensberechnung, vgl. § 249 Abs. 1 BGB), in Bezug auf die entgangene Nutzung rechnerisch kein Minus, also keinen Schaden ergibt, wenn auf die Benutzung ersatzlos verzichtet wird, ohne dass Kosten entstehen oder Gewinn entgeht. Im Falle der Beschädigung privat genutzter Pkw sieht der BGH gleichwohl in ständiger Rechtsprechung² im Verlust der Gebrauchsmöglichkeit einen ausgleichenden Schaden und gewährt eine sog. „abstrakte“, d.h. vom Nachweis konkreter Kosten oder Gewinneinbußen unabhängige Nutzungsentschädigung, die allerdings voraussetzt, dass der Geschädigte zur Nutzung in der Lage und willens gewesen wäre und die in ihrer Höhe nur etwa 30-40% der üblichen Mietpreise erreicht, weil der Anspruch gekürzt wird um die Gewinnspanne des Vermieters und die bei einer privaten Nutzung nicht anfallenden Kosten.³ Nach der Rechtsprechung sind diese Grundsätze allerdings nicht auf beliebige sonstige Güter übertragbar. Vielmehr wird seit einer Entscheidung des Großen Senates für Zivilsachen aus dem Jahre 1986⁴ eine abstrakte Nutzungsentschädigung nur bejaht bei Sachen, auf deren ständige Verfügbarkeit der Berechtigte für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Dies soll sich (auch) nach der Verkehrsanschauung bestimm-

men.⁵ Im vorliegenden Streitfall war zu entscheiden, was gilt, wenn ein nicht zur Fortbewegung und zum Transport im Alltag, sondern ausschließlich zur Befriedigung von Freizeitbedürfnissen eingesetztes Wohnmobil für die Zeit der Reparatur unbenutzbar ist.

II. Kernaussagen und Würdigung

1. Der VI. Senat bestätigt die Rechtsprechung des Großen Senates für Zivilsachen und hält für die abstrakte Nutzungsentschädigung an der Voraussetzung fest, dass der Verlust der Gebrauchsmöglichkeit eine Sache betreffen muss, auf deren ständige Verfügbarkeit die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise angewiesen ist. Angesichts der Gefahr, entgegen der Wertung des § 253 Abs. 1 BGB die Ersatzpflicht auf immaterielle Schäden auszudehnen sowie mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Rechtssicherheit und der Berechenbarkeit des Schadens fordert der VI. Senat die Anlegung eines strengen Maßstabs. Er teilt auf dieser Grundlage die Einschätzung des Berufungsgerichts, dass in dem zeitweiligen Verlust der Möglichkeit zur Freizeitznutzung des Wohnmobils kein ersatzfähiger Schaden liege.⁶ Anders als bei einem für den alltäglichen Gebrauch vorgesehenen Pkw sei die jederzeitige Benutzbarkeit des Wohnmobils nur ein die Lebensqualität erhöhender Vorteil, jedoch kein ersatzfähiger materieller Wert. Obwohl die Nutzung eines Wohnmobils in der Weise „kommerzialisiert“ ist, dass der Markt anerkannte Maßstäbe zur geldmäßigen Bemessung des Nutzungsvorteils bereithält, ist nach Ansicht des BGH kein anderes Ergebnis gerechtfertigt. Sollte § 253 BGB nicht ausgehöhlt werden, so dürfe nicht jeder Entzug von Gebrauchsvorteilen als ersatzfähiger Vermögensschaden anerkannt werden, sondern bedürfe es, da sich Genussmöglichkeiten heute weitgehend mit Geld erkaufen ließen, der wertenden, auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigenden Abwägung im Einzelfall, ob die Beeinträchtigung der Gebrauchsmöglichkeit als solche einen Vermögensschaden darstelle. Der VI. Senat lässt schließlich offen, was gilt, wenn das Wohnmobil mangels eines Pkws zur Bewältigung alltäglicher Transportaufgaben genutzt werde.⁷

2. Die Entscheidung verdient in ihrem Bemühen um eine die Linie des Großen Zivilsenates fortschreibende Begrenzung der Ersatzfähigkeit von Nutzungsvorteilen sicherlich Respekt. Gleichwohl bleibt die Rechtsprechung zur abstrakten Nutzungsentschädigung insgesamt bedenklich. Denn die fehlende Einbuße im Vermögensbestand des Geschädigten lässt sich weder mit dem Kommerzialisierungsgedanken noch mit der Überlegung, dass der Geschädigte die Gebrauchsmöglichkeit mit Aufwendungen erkaufte, die durch die Beschädigung ihren

¹ <http://www.bundesgerichtshof.de> (abrufbar am 23.7.2008).

² Seit BGHZ 40, 345.

³ Vgl. Heinrichs, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, Vorb v § 249 Rn. 23 ff.

⁴ BGHZ 98, 212; vgl. auch bereits BGHZ 63, 393 (Pelzmantel); BGHZ 76, 179 (privates Schwimmbad); BGHZ 86, 128 (Wohnwagen) und BGHZ 89, 60 (Sportmotorboot), wo jeweils eine Entschädigungspflicht verneint wird.

⁵ Eine Übersicht über die seither ergangene Rechtsprechung gibt Schiemann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Neubearb. 2005, § 251 Rn. 102.

⁶ Abw. OLG Düsseldorf VersR 2001, 208.

⁷ Für anteilige Nutzungsentschädigung folgerichtig OLG Hamm VersR 1990, 864; LG Kiel VersR 1988, 47; AG Augsburg ZfS 1988, 8.

Zweck verfehlen (Frustrationsgedanke),⁸ überzeugend überspielen. Dasselbe gilt für die Überlegung, die abstrakte Nutzungsentschädigung schaffe einen Anreiz für den Geschädigten, auf eine teurere tatsächliche Anmietung zu verzichten.⁹ Liegt also in dem entgangenen Gebrauch eine immaterielle Einbuße, hält man aber diese immaterielle Einbuße trotz § 253 Abs. 1 BGB für ersatzfähig, so ist umgekehrt die Beschränkung auf bestimmte für die Lebenshaltung typischerweise zentrale Güter problematisch. Denn diese lässt sich weder dem Kommerzialisierungs- noch dem Frustrationsgedanken entnehmen, sofern sich – wie im Streitfall – ein Marktpreis für den Nutzungsvorteil bestimmen lässt und der Geschädigte die Nutzungsmöglichkeit durch den Erwerb der Sache und etwaige sonstige Aufwendungen „erkauft“ hat. Auch kann man den privaten Pkw jedenfalls in Großstädten mit einem hinreichend dichten Netz an öffentlichen Verkehrsmitteln genauso als „unnötigen Luxus“ begreifen wie den Pelzmantel oder das Wohnmobil: „Wat den einen sin Uhl is den andern sin Nachtigal.“¹⁰ Schließlich vermag auch der Gedanke einer Anreizfunktion der Nutzungsentschädigung, den Geschädigten von einer teureren Anmietung abzuhalten, in Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein Mietmarkt für die beschädigte Sache existiert, die unterschiedliche Behandlung gegenüber Pkw nicht zu rechtfertigen.

Prof. Dr. Beate Gsell, Augsburg

⁸ Zu diesen beiden wichtigsten Begründungsansätzen für die Anerkennung des Verlustes der Gebrauchsmöglichkeit als Schaden näher *Schiemann* (Fn. 5), § 251 Rn. 73 ff. m.w.N.

⁹ Dazu näher *Schiemann* (Fn. 5), § 251 Rn. 72 m.w.N.

¹⁰ *Fritz Reuter*, Ut mine Stromtid, zitiert nach [http:// de.wikiquote.org/wiki/Fritz_Reuter](http://de.wikiquote.org/wiki/Fritz_Reuter) (abrufbar am 23.7.2008).